



Masernelimination: Informationen für die Schulen

Die Schweiz engagiert sich wie das restliche Europa dafür, die Masern auf ihrem Gebiet bis Ende 2015 zu eliminieren. Dieses Ziel wird erreicht, wenn 95 % der Bevölkerung ab dem Alter von zwei Jahren gegen Masern immun sind und bereits bei einem Masernverdacht wirksame Massnahmen rasch eingeleitet werden.

Fünf Schlüsselmassnahmen

Die Umsetzung der folgenden Massnahmen in den Schulen tragen zur Zielerreichung bei:

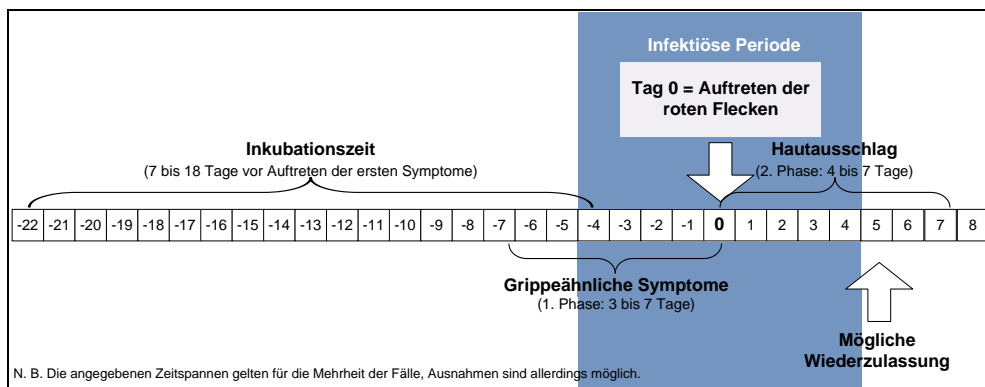
1. Die Eltern werden schon bei der Einschreibung darüber informiert, wie wichtig die Masernimpfung für den Schutz ihres Kindes ist.
2. Alle in der Schule tätigen Personen (Lehrkörper, Verwaltungs- und Wartungspersonal usw.) werden ermuntert, mit ihren Impfungen gemäss Schweizerischem Impfplan à jour zu sein. So lässt sich das Risiko einer Verbreitung impfverhütbarer Krankheiten in der schulischen Einrichtung senken.
3. Alle in der Schule tätigen Personen sowie Eltern und Schülerinnen und Schüler werden darauf hingewiesen, dass jede Person bei fehlender Masernimmunität und bei Kontakt mit einem Masernfall möglicherweise während bis zu drei Wochen zu Hause bleiben muss, und zwar unabhängig von geplanten Aktivitäten (Prüfungen, Skilager usw.).
4. Die betroffenen Gesundheitsdienste werden bei einem Masern(verdachts)fall unter den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen oder allen anderen in der Schule tätigen Personen unverzüglich benachrichtigt.
5. Die betroffenen Gesundheitsdienste haben Zugriff auf die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern, von den Lehrpersonen und vom Verwaltungs- oder Wartungspersonal freiwillig abgegebenen Daten zum Masernimpfstatus. So können diese Dienste ihre Massnahmen im Fall eines Masernausbruchs auf die nicht immunen Personen und jene mit unbekanntem Immunstatus konzentrieren.

WOZU DIESE INFORMATIONEN?

A) MASERN

Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die durch die Krankheit bedingten Unannehmlichkeiten, die Schwere einiger Komplikationen (Lungenentzündung, Hirnentzündung) und das Fehlen einer spezifischen Behandlung machen sie zu einem Problem für die öffentliche Gesundheit. Insbesondere Kleinkinder unter einem Jahr, schwangere Frauen und Personen mit einer Immunschwäche, die gegen Masern nicht immun sind, haben ein erhöhtes Komplikationsrisiko.

Masern verlaufen in zwei Phasen. 1. Phase: 7 bis 18 Tage nach der Infektion (= Inkubationszeit) treten grippeähnliche Symptome wie Fieber, Schnupfen, Husten und Bindehautentzündung auf. 2. Phase: Es tritt der für Masern typische Hautausschlag (rote flächenartige Flecken) auf, begleitet von hohem Fieber, Appetitverlust und starkem Unwohlsein. In diesem Stadium war die erkrankte Person bereits vier Tage lang ansteckend und hat das Virus vielleicht unwissentlich an Personen, mit denen sie in Kontakt war, weitergegeben. Sie bleibt noch weitere vier Tage lang ansteckend und kann frühestens am fünften Tag nach Auftreten der roten Flecken wieder unter die Leute gehen.



Die Prävention von Masern ist dank der Impfung möglich. Das empfohlene Impfschema umfasst zwei Dosen des kombinierten Impfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR): 1. Dosis im Alter von 12 Monaten, 2. Dosis zwischen 15 und 24 Monaten (Mindestabstand von einem Monat zwischen beiden Dosen). Eine Nachholimpfung (bis zu zwei Impfdosen) kann bei nicht oder unvollständig geimpften Personen sowie bei Personen mit unbekanntem Immunstatus in jedem beliebigen Alter stattfinden.

Durchgemachte Masern (in der Regel ist das der Fall bei vor 1964 geborenen Personen) verleihen – wie gemäss aktuellem Wissensstand auch die Impfung – lebenslange Immunität.

B) SCHULEN

Schulen sind Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen. Daher bestehen dort gewisse Risiken bezüglich der Übertragung von Infektionskrankheiten im Allgemeinen und Masern im Besonderen. Das Virus wird in der Regel durch beim Husten oder Niesen ausgestossene Tröpfchen, seltener durch direkten Kontakt mit den Sekreten ansteckender Personen oder mit kürzlich durch solche Sekrete kontaminierten Gegenständen übertragen. Masern sind so ansteckend, dass es bei fehlender Immunität reicht, sich gleichzeitig mit einer kranken Person in einem Raum aufzuhalten, um einem Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein. Die Gefahr besteht sogar noch bis zu zwei Stunden, nachdem die kranke Person den Raum wieder verlassen hat. Tritt ein Masernfall auf, sollen die Massnahmen eine Verbreitung der Krankheit verhindern. Das ist möglich, indem man die nicht immunen Kontakte rasch ermittelt und diesen innert 72 Stunden nach dem ersten ansteckenden Kontakt eine Masernimpfung (MMR) (oder in Ausnahmesituationen Immunglobuline innert 6 Tagen) anbietet. Wenn diese Massnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können oder abgelehnt werden, kann der Kantonsarzt einen Ausschluss aus der Schule für bis zu 21 Tage anordnen, denn eine Person, die Masernviren ausgesetzt war, kann in diesen drei Wochen jederzeit ansteckend werden und somit die Krankheit übertragen.

1. Wie kann man in Schulen für die Masernimpfung (MMR) sensibilisieren?

- Indem bei der Einschreibung neuer Schülerinnen und Schüler spezifisches Informationsmaterial der kantonalen Gesundheitsbehörden abgegeben wird.
- Indem Schülerinnen und Schüler sowie alle in der Schule tätigen Personen (Lehrkörper, Verwaltungs- und Wartungspersonal usw.) aufgefordert werden, mit ihren Impfungen à jour zu sein.

2. Wie lässt sich die Masernübertragung innerhalb von Schulen verhindern?

Um eine Verbreitung der Masern an der Schule zu vermeiden,

- bleibt jede an Masern erkrankte Person zu Hause;
- wird jeder Masernverdachtsfall (Fieber + Hautausschlag + Husten, Nasenschleimhaut- oder Bindehautentzündung) unter den Schülerinnen und Schülern und den in der Schule tätigen Personen (Lehrkörper, Verwaltungs- und Wartungspersonal usw.) unverzüglich den betroffenen Gesundheitsdiensten gemeldet;
- werden ungeimpfte Personen, die mit einem/einer Kranken in Kontakt gekommen sind, für bis zu drei Wochen von der Schule ausgeschlossen; es sei denn, sie konnten innert drei Tagen (72 Stunden) nach dem Kontakt geimpft werden oder sie haben die Masern bereits gehabt.

Personen, die sich an Schulen aufhalten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkörper, Verwaltungs- und Wartungspersonal), kann daher empfohlen werden, der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob sie gegen Masern geimpft sind oder die Krankheit bereits gehabt haben. Personen, die im Voraus eine ärztliche Impf- oder Krankheitsbescheinigung (Kopie des Impfausweises bzw. Arztzeugnis) abgegeben haben, müssen nämlich bei einem Masernausbruch an der Schule nicht kontaktiert werden. Die Bereitstellung dieser persönlichen Angaben ist fakultativ. Sie werden vertraulich behandelt und unter Einhaltung des geltenden kantonalen Datenschutzgesetzes an einem sicheren Ort aufbewahrt. Sie werden bei Bedarf, insbesondere im Falle eines Masernausbruchs, den betroffenen Gesundheitsdiensten zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen

Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen:

www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00684/01087/index.html?lang=de

Website der Maserneliminierungskampagne des BAG: www.stopmasern.ch

Elektronischer Impfausweis: www.meineimpfungen.ch